

verntheils aber, weil die hauptsächlichsten Beträge dieser Position mehr als Berechnungsposten zu betrachten sind, über deren Verwendung die künftigen Rechenschaftsberichte sich zu verbreiten haben.

Diese letztere Rücksicht hat denn unfehlbar auch die jenseitige zweite Deputation geleitet, als sie die Sonderung des Aufwandes für akademische Lehrmittel, welcher sich in der Regel nicht leicht verändern dürfte, von dem, der Natur der Sache nach nicht bleibend zu normirenden Ansätze für Gehalte und Dienstbezüge beantragte. Es scheint jedoch, um diesen Grundsatz consequent durchzuführen, nöthig, daß aus der für letztgedachten Zweck jenseits im Ganzen bewilligten Summe an

19,749 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf.

anderweit der darunter begriffene, einem Wechsel der Größe ebenfalls nicht leicht unterliegende Betrag von

9,450 Thlr. 18 Ngr. — Pf. für Gehalte und Dienstbezüge der bei der Universität angestellten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten

ausgeschieden werde. Demzufolge empfehlen die Unterzeichneten, da auch sie gegen die in dieser Position begriffenen Ansätze und Forderungen Etwas nicht einzuwenden finden, den Beitritt zu der in der zweiten Kammer erfolgten Bewilligung der postulirten 39,088 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf., dies jedoch unter nachstehender Modification, nämlich:

- 1) 9,450 Thlr. 18 Ngr. — Pf. Gehalte und Dienstbezüge der bei der Universität angestellten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten,
- 2) 12,250 = 24 = 7 = Aufwand für akademische Lehrmittel, Sammlungen und Institute, einschließlich 200 Thlr. — — zu Unterhaltung des Augusteum,
- 3) 10,298 = 17 = 3 = zu Ergänzung der Gehalte und Dienstbezüge der Professoren und anderer Lehrer, sowie des Bureau-, Regie- und Repräsentationsaufwands und incl. 606 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. transitorisch zu Pensionen für Relicten der Professoren,
- 4) 2,088 = 5 = 3 = an stiftungsmäßigen Leistungen,
- 5) 5,000 = — = — = für allgemeine und unvorhergesehene Bedürfnisse.

39,088 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf.

Hierbei kann jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß unter dem Ansätze sub 2 mehrere Legat- und Capitalszinsen, so wie Inscriptiionsgebühren zc. begriffen sind, welche eigentlich kein Gegenstand besonderer ständischer Bewilligung sein können.

(Staatsminister v. Bescha u tritt in den Saal.)

Referent D. Crusius: Diese Bemerkung ist deshalb hinzugefügt, weil, wenn die Fragen auf die seoben bezeichneten Ansätze, namentlich der Ansätze sub 2 im Einzelnen gestellt werden,

es leicht den Anschein gewinnen könnte, als ob man die in der eben bezeichneten Post von 12,250 Thlr. begriffenen stiftungsmäßigen Gebühnisse mit als einen Gegenstand ständischer Bewilligung betrachten wolle. Es war daher die Deputation der Ansicht, daß es, wenn gleich sie, dem Vorgange in der zweiten Kammer folgend, die dort beliebte Spaltung noch etwas weiter fortsetzte, doch ausreichend sein möchte, auf die Zuschüsse der Staatscasse, welche sich auf 32,000 Thlr. belaufen, im Ganzen die Frage zu stellen. Ich würde das verehrte Präsidium im Namen der Deputation daher ersuchen, auf die 3 ersten Positionen unter 1, 2 und 3, welche zusammen diese Summe von 32,000 Thlr. ausmachen, nur eine Frage zu stellen, sodann auf Nr. 4 und endlich auf Nr. 5.

Präsident v. Gerßdorf: Die ersten drei Positionen auf S. 771 betragen zusammen 32,000 Thlr. — — und ich frage die geehrte Kammer: ob sie diese bewilligt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Dann frage ich: ob sie die unter 4 bezeichneten 2,088 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf. bewilligt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Endlich frage ich: ob sie die unter 5 bezeichneten 5,000 Thlr. — — bewilligt? — Einstimmig Ja.

Referent D. Crusius: Weiter heißt es im Berichte:

Außerdem hat die zweite Kammer auf Veranlassung zweier die Unterstützung der Homöopathie bezweckenden Petitionen

300 Thlr. — — für mit einem Polyclinicum bei der Landesuniversität verbundene Unterrichtsertheilung in der Homöopathie bei dieser Position, mithin zu dem Budjet des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, bewilligt, nachdem sie, wie dies gleichergestalt späterhin in der ersten Kammer geschehen (cf. Beil. zur II. Abth. I. Samml. S. 676 sq.) ist, auf dem Budjet des Ministerii des Innern das gleich hohe Postulat zu Unterstützung der homöopathischen Heilanstalt in Leipzig dort abgelehnt hatte. Der Inhalt dieser Petitionen, deren eine von 66 Personen in Leipzig an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, bei der ersten Kammer eingegangen, von einem Mitgliede derselben bevormortet, an die zweite Kammer gelangt, die andere vom D. Müller und 5 andern homöopathischen Aerzten in Leipzig unterzeichnet, an die zweite Kammer allein gerichtet ist, findet sich theils in dem jenseitigen Deputationsberichte Seite 411, theils zufolge mündlicher Relation sammt einem hierauf bezüglichen Gutachten der leipziger medicinischen Facultät in den Landtagsmittheilungen Seite 1928 ausführlich angegeben; daher glaubt man hierauf Beziehung nehmen zu dürfen und bloß im Allgemeinen erwähnen zu müssen,

daß beide Petitionen übereinstimmend auf Herstellung und Erhaltung einer homöopathischen Anstalt aus Staatsmitteln, und so lange dazu nicht zu gelangen, auf Unterstützung des homöopathischen Polyclinicums daselbst mit 300 Thlr. — — jährlich gerichtet sind, daß aber die erstere derselben diesem Petition noch alternative das Gesuch um Verwendung für Errichtung eines Lehrstuhles für die homöopathische Heilwissenschaft an der Universität Leipzig beifügt.

Die Deputation schließt sich der im oberwähnten Gutachten der leipziger medicinischen Facultät ausgesprochenen Ansicht an, daß auf einer Universität, wie in allen Facultäten, so bei der